



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS NF 3 (S. 115-119)
Titel	Beschluß und Verordnung des Kleinen Raths vom 9. Weinmonath 1823, für Handhabung des Tagsatzungsbeschlusses vom 14. Heumonath d. J., betreffend die Fremden-Policey.
Ordnungsnummer	
Datum	09.10.1823

[S. 115] Der von der Lbl. Kantons-Policey-Commission in Folge Auftrags hinterbrachte sorgfältige Entwurf einer Hochobrigkeitlichen Verordnung zu Handhabung des Tagsatzungsbeschlusses vom 14. Heumonath d. J., betreffend die Fremden-Policey, wurde genehmigt, wie er in das heutige Kleine Rathsprtokoll eingetragen, und nun theils der Lbl. Kantons-Policey-Commission, theils den sämtlichen Hhrrn Oberamtännern, welche die gehörige Bekanntmachung dieser Verordnung veranstalten und dieselbe den untern Vollziehungsbeamten mittheilen werden, zu genauer Vollziehung in erforderlicher Anzahl von gedruckten Exemplaren zuzustellen ist.

Dem Geheimen und Staatsrath der Lbl. Mitvororte Bern und Luzern wird Mittheilung von dieser Verordnung gemacht. // [S. 116]

Verordnung.

Wir Burgermeister und Rath des Kantons Zürich
urkunden hiermit:

Damit die Kantons-Policey-Commission, welcher die Handhabung des Tagsatzungsbeschlusses vom 14. Heumonath d. J. übertragen ist, im Fall sey, nach bestimmter Vorschrift dieses Beschlusses zu verhüten, daß nicht Fremde sich im hiesigen Kanton aufhalten, die in andern Staaten Verbrechen begangen, oder die öffentliche Ruhe gestört haben, und demnach signalisirt und verfolgt sind, oder die den bewilligten Aufenthalt zu gefährlichen Umtrieben gegen die rechtmäßige Regierung eines befreundeten auswärtigen Staates, oder zur Störung der Ruhe und des innern Friedens mißbrauchen,

verordnen:

1. Die Herren Oberamtännern der Landbezirke und die Stadt-Policey-Commission sollen der Kantons-Policey-Commission monatlich ein Verzeichniß derjenigen Landesfremden zustellen, welche in ihren Amtsbezirken in Wirthshäusern, Landhäusern oder andern Privathäusern sich aufhalten, ohne daß sie mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung von Seite der Regierung versehen sind. // [S. 117]
2. Ein Landesfremder, der nicht bloß durchreist, sondern sich für kürzere oder längere Zeit in einem Wirthshause oder in einem Particularhause aufhalten will, bedarf hiefür eine Aufenthaltsbewilligung, ohne welche ein Wirth einem Fremden nicht länger als acht Tage, ein Particular nicht länger als drey Tage Aufenthalt geben darf.



3. Die Gemeindammänner sollen sich fleißig erkundigen, ob die Landesfremden, die sich in ihren Gemeinden aufhalten, mit den erforderlichen Aufenthaltsbewilligungen versehen seyen; mangeln solche, so haben sie hiron bey der vorgesetzten Policey-Behörde ungesäumt Anzeige zu machen.

4. Die Aufenthaltsbewilligung für einen Landesfremden muß in den Landbezirken bey den Herren Oberamtännern vermittelst der Gemeindammänner, und in dem Oberamt Zürich bey der Kantons-Policey vermittelst der Stadt-Policey oder der Gemeindammänner nachgesucht werden.

Will der Landesfremde länger als drey Monathe in hiesigem Kanton sich aufhalten, so ist das Aufenthaltsgesuch unter Erstattung eines Berichtes durch den Herrn Oberamtmann, laut obrigkeitlicher Verordnung vom 5. Hornung 1805, Seite 55. Band 3. der officiellen Gesetzsammlung, dem Kleinen Rathe zur Entscheidung einzugeben.
// [S. 118]

5. Eine Aufenthaltsbewilligung kann nur gegen Hinterlegung vollgültiger Legitimations-Schriften ertheilt werden. Ist der Fremde ein Angehöriger eines Staates, welcher bey der Eydsgenossenschaft einen Gesandten aufgestellt hat, so ist überdieß die Anerkennung dieser Legitimations-Schriften durch die Gesandtschaft erforderlich, bevor die Aufenthaltsbewilligung ertheilt werden darf.

6. Wenn über die Vollgültigkeit der Legitimations-Schriften eines Fremden Zweifel obwalten, oder wenn Verdacht vorhanden ist, daß ein Fremder ausgeschrieben sey, oder die erhaltene Aufenthaltsbewilligung mißbrauche, so haben die Herren Oberamtännern der Landbezirke unverzüglich die Kantons-Policey-Commission in Kenntniß zu setzen, und deren weitere Verfügungen zu gewärtigen.

7. Rücksichtlich der Niederlassungen von Landesfremden die im hiesigen Kanton als Ansäßen einen eigenen Gewerb oder Rauch führen wollen, – der Abnahme und Visirung der Pässe von durchreisenden Fremden, – des Aufenthalts von Minderjährigen, die den Unterricht hiesiger Lehranstalten benutzen wollen, – der Aufnahme von fremden Gesellen und Dienstboten, wird auf die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, besonders auf §. 8. der obrigkeitlichen Verordnung vom // [S. 119] 21. Christmonath 1810, Seite 429. Theil 4. der officiellen Gesetzsammlung verwiesen, nach welchem in Bezug aus die fremden Handwerksgesellen besonders verordnet ist, daß keiner m Dienst oder Arbeit aufgenommen werden dürfe, bevor dessen Papiere in den Landbezirken bey den Oberamtännern, im Stadtbezirk bey dem Chef des Policey-Bureau hinterlegt sind.

Die Regierung gewärtigt, daß sowohl Beamte als Privat-Personen dieser Verordnung getreu nachleben werden, widrigenfalls die dawider Handelnden zur Verantwortung und Strafe gezogen würden.



Zürich, Donnerstags den 9. Weinmonath 1823.

Im Nahmen des Kleinen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Wyß.

Der Erste Staatschreiber,

Landolt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.04.2016]